

## Empfehlungen für den Schwimmunterricht an Schaffhauser Schulen

Im Lehrplan 21 ist das Bewegen im Wasser mit folgenden Kompetenzen als ein Bestandteil des obligatorischen Turnunterrichts aufgeführt:

- Die Schülerinnen und Schüler können sicher schwimmen. Sie kennen technische Merkmale verschiedener Schwimmtechniken und wenden sie an.
- Die Schülerinnen und Schüler können fuss- und kopfwärts ins Wasser springen und tauchen.
- Die Schülerinnen und Schüler können eine Situation im, am und auf dem Wasser bezüglich Sicherheit einschätzen und in Gefahrensituationen verantwortungsbewusst handeln.

Diesbezüglich gilt es bis zum Ende des 2. Zyklus den **Wasser-Sicherheits-Check (WSC)** durchzuführen mit der Zielsetzung, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler des Kantons Schaffhausen den WSC erfüllen. Die verantwortliche Lehrperson kann bei Bedarf für jene Schülerinnen und Schüler, welche den Check erfolgreich absolviert haben, den offiziellen WSC-Ausweis inklusive eines Armbandes beim Turninspektorat beziehen.

### 1. Grundsatz zur Obhut und Sorgfaltspflicht

Lehrpersonen haben gegenüber Schülerinnen und Schüler eine Obhuts- und Sorgfaltspflicht. Während der Schulzeit liegen die Verantwortung für und die Aufsicht über die Lernenden bei der Schule. Besonders beim Schwimmen im Freien oder anderen Betätigungen an und in Gewässern kennt sie ihre Fähigkeiten, kann das Gefahrenpotential sorgfältig abschätzen und wählt Begleitpersonen entsprechend aus.

Sind Wasseraktivitäten innerhalb des Unterrichts oder bei Ausflügen und Exkursionen geplant, schätzt sie mögliche Risiken ein und trifft die erforderlichen Massnahmen, um solche Risiken einzuschränken.

Vergleiche dazu auch LCH-Merkblatt „Verantwortlichkeit und Haftpflicht der Lehrpersonen“

### 2. Eignung und Ausbildung der Lehrpersonen: Mindestanforderungen

Kompetenzen und Fähigkeiten werden an den Pädagogischen Hochschulen (PH) vermittelt. Der Bereich Sicherheit ist ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung. Die PH legen mittels Fähigkeitsausweisen fest, welche Fächer die Lehrperson unterrichten darf. Die PH legen somit fest, wer **Sport und damit auch Schwimmen** unterrichten darf. In der Verantwortung der Schulleitung liegt es, die Lehrpersonen so einzusetzen, dass sie gemäss ihren Befähigungen für den Unterricht eingesetzt werden.

Um Schwimmunterricht zu erteilen, genügt daher ein Lehrerdiplom, sofern Schwimmen Teil der Ausbildung war. Ausnahmen müssen mit speziellen Einträgen im Diplom vermerkt sein. Es wird empfohlen, das angeeignete Wissen, insbesondere die Fähigkeiten im Bereich des Rettungsschwimmens zu erweitern und periodisch aufzufrischen. Es gibt zahlreiche Anbieter (SLRG, swimports usw.), die Aus- und Weiterbildungen ermöglichen.

## **2.1 Schwimmunterricht im Schwimm- oder Hallenbad**

Je nach Gruppengrösse und Schwimmfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ist eine geeignete Begleitperson beizuziehen (siehe Kapitel 4. Begleitpersonen und Gruppengrösse). Ist die Lehrperson selber nicht in der Lage, lebensrettende Sofortmassnahmen (Bergung aus dem Wasser, Reanimation) zu gewährleisten, müssen die Begleitperson entsprechend ausgebildet sein.

## **2.2 Aktivitäten im oder auf dem Wasser ausserhalb von beaufsichtigten Badestellen**

Schwimmen und Baden in Seen und stehenden Gewässern kann je nach Situation ein erhöhtes Risiko darstellen. Eine entsprechende Analyse der Situation und der Rahmenbedingungen ist daher notwendig. Schwimmen und Baden in stark fliessenden Gewässern stellt ein hohes Risiko dar. Davor ist eher abzuraten.

Aktivitäten wie Bootsfahrten auf Gewässern sind nur unter der Beachtung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen und unter fachkundiger Aufsicht zu empfehlen. Das Tragen einer Schwimmweste ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

## **3. Gefahrenabschätzung**

Das Gefahrenpotential hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wenn die örtlichen Verhältnisse nicht oder kaum bekannt sind, hat die Lehrperson die notwendigen Abklärungen vorgängig zu treffen. Vor dem Schwimmen sind die Faktoren Unterrichtsorganisation, Wassertiefe, Alter, Können und Disziplin der Schülerinnen und Schüler, Übersichtlichkeit, Anzahl und Störfaktor anderer Badbenutzerinnen und -benutzer usw. zu beurteilen und abzuwägen. Sind die Risiken trotz den Sicherheitsvorkehrungen zu hoch oder ungewiss, ist auf die geplante Aktivität zu verzichten.

## **4. Begleitpersonen und Gruppengrösse**

Grundsatz: Pro Klasse braucht es mindestens eine entsprechend befähigte Lehrperson (siehe Kapitel 2. Eignung und Ausbildung der Lehrpersonen).

Pro 16 Kinder, die nicht oder nur teilweise schwimmen können, wird eine Lehr- oder Begleitperson empfohlen, die über ausreichende Fähigkeiten zur Übernahme der zugeteilten Aufgaben verfügt. Bei Schülerinnen und Schülern, die sicher schwimmen können, kann dieser Richtwert pro Lehr- bzw. Begleitperson überschritten werden.

Je nach Risiken und entsprechend erhöhtem Aufsichts- und Betreuungsbedarf sind die Gruppen pro Begleitperson kleiner zu halten.

Findet der Unterricht in einem Lehrschwimmbecken mit stehendem Wasser (oder mit einem Hubboden) oder in einem überwachten Schwimmbad statt, kann eine ausgebildete Lehrperson auch eine ganze Klasse betreuen.

Begleitpersonen müssen für ihre Aufgabe, die vorher klar zu bestimmen ist, geeignet sein. Deshalb müssen sie sorgfältig ausgesucht und instruiert werden. Sind Begleitpersonen für lebensrettende Massnahmen zuständig, muss sie über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Die Frage, wer was wann macht, also die Aufgaben- und Rollenteilung zwischen Klassenlehr- und Begleitpersonen muss geklärt sein. Das gilt auch bei Badeanlagen mit eigenem Aufsichtspersonal. Ohne besondere Abmachungen bleibt die Hauptverantwortung bei der Lehrperson.

## 5. Empfehlungen

Aktivität	Max. Gruppengrösse pro Aufsichtsperson	Empfohlene Ausbildung
Beaufsichtigtes Schwimm- / Hallenbad	16	Brevet Basis Pool
Unbeaufsichtigtes Schwimm- / Hallenbad	16	Brevet Plus Pool, bestandener Nothelfer, gültiger CPR
Beaufsichtigtes See- / Flussbad (Eintrittsgebühr)	12	Brevet Basis Pool
See	10	Modul See, bestandener Nothelfer, gültiger CPR
Fluss bis Wildwasser II	8	Modul Fluss, bestandener Nothelfer, gültiger CPR

## 6. Notfall

Die Notfallsituation ist stets einzuplanen. So muss die Lehrperson wissen, ob und wo Rettungs- (Ringe, Würfel, Haken) oder Erste-Hilfe-Gegenstände in greifbarer Nähe sind. Allenfalls sind die Rettungsdienste zu alarmieren (Sanitätsnotruf Tel. 144, Polizeinotruf Tel. 117, Rega Tel. 1414). Auch sind Massnahmen zur Betreuung der anderen Schülerinnen und Schüler zu planen.